

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV, Stand 25.05.2020);

Bekanntmachung der fünftägigen Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die 7-Tage-Inzidenz von 50 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts vom 25.05.2021 bis zum 29.05.2021 unter 50. Somit wurde eine 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf Tagen in Folge unterschritten.

Unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (7. Tag) außer Kraft.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Unterschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Durch das Unterschreiten ergeben sich daher ab Montag dem 31.05.2021 insbesondere diese Folgen:

Sport und praktische Sportausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Es ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Die Kontaktbeschränkungen nach § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV finden auf Geimpfte und genesene Personen keine Anwendung.

Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig, dies gilt auch für Geimpfte und Genesene (§ 6 SchAusnahmeV).

§ 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

Hinweis:

Soweit eine Allgemeinverfügung für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV (z. B. Sport im Innenbereich) erlassen wurde, bleiben diese Öffnungsschritte unberührt.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 der 12. BayIfSMV):

Es ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den Voraussetzungen § 12 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche; in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, gilt Halbsatz 1 gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b IfSG mit der Maßgabe, dass ein Kunde je 20 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 40 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche zulässig ist;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 zulässig. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen. Der Zutritt muss durch vorherige Terminreservierung gesteuert werden. Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. Die Testpflicht bei Friseuren und Fußpflegern entfällt.

Siehe auch: <https://www.stmgp.bayern.de/> FAQ Corona-Krise und Wirtschaft (ehemals Positivliste).

Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Es findet

- a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
- b) im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 12. BayIfSMV)

die Einrichtungen können öffnen, (Regelbetrieb).

Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
2. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

Hinweis:

Allgemeinverfügungen für weitere Öffnungsschritte für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bleiben hiervon unberührt.

Hinweise:

Maßgeblich ist die 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg wieder an drei Tagen in Folge überschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg und im Main-Echo bekannt gegeben.

Stadt Aschaffenburg, den 29.05.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister